

Satzung des Yorkshire-Hilfe e.V.

Vorbemerkung: Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Yorkshire-Hilfe e.V..

(2) Sitz des Vereins ist in Wolfhagen.

(3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Registergericht Kassel unter der Nummer VR 4831 eingetragen.

(4) Die Geschäftsstelle befindet sich - sofern vom jeweils amtierenden Vorstand nicht anders beschlossen - am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Hunde, hauptsächlich Zwerghunde, im Inland und europäischem Ausland, insbesondere bei vernachlässigter, tierschutzwidriger vorheriger Haltung, ausgesetzten, beschlagnahmten, kranken, alten und trächtigen Tieren einschl. ihrer Würfe durch Aufnahme in Pflegestellen

Gewährung von Hilfe für Hunde, hauptsächlich Zwerghunde, aus Privatabgaben, Laboren, Zuchtauflösungen sowie ausrangierten Zucht- und Zooladenhunden durch Aufnahme in Pflegestellen

Hilfe und Unterstützung bei der Versorgung von Hunden, hauptsächlich Zwerghunde, in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen, insbesondere durch Übernahme in eigene Pflegestellen

die Einrichtung von Pflegestellen für aufgenommene Hunde, hauptsächlich Zwerghunde, zur artgerechten Versorgung, Betreuung und nach Möglichkeit Vermittlung der Tiere in ein neues endgültiges Zuhause

Hilfestellung durch den Verein in Form von Beratung bei allen Fragen der artgerechten Haltung von Tieren, hauptsächlich Zwerghunde.

Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch, unkontrollierte Vermehrung oder nicht artgerechter Behandlung von Hunden, hauptsächlich Zwerghunde.

Finanzielle und materielle Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzorganisationen im Inland und europäischem Ausland.

Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere durch Katration oder Sterilisation sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheit und Tierseuchen.

Unterstützung Partnerorganisationen, die den Tierschutz im Sinne des Vereinszwecks fördern, bei Tierschutzprojekten (z.B. Kastrationsprojekte).

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Mitglieder und Nicht-Mitglieder können für ihre ehrenamtliche angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss. Verzichten Vorstandsmitglieder auf die Ehrenamtspauschale, erhalten diese eine steuerliche Bescheinigung über deren Verzicht (Formular Verzicht Ehrenamtspauschale).

(2) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Tierpfleger usw.) ist zulässig, wenn der Verein eine Auffangstation, ein Tierheim oder einen Shop unterhält.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Es sind drei Mitgliedsarten möglich:

(a) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins engagieren. Ihnen obliegt es, durch kontinuierliche aktive Arbeit die Ziele des Vereins umzusetzen und weiterzuentwickeln.

(b) Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften sein. Sie unterstützen allgemein die Ziele des Vereins durch die Mitgliedsbeiträge. Alle Personen, die zukünftig Mitglied werden, sind zunächst Fördermitglieder. Außer Zahlung der Mitgliedsbeiträge haben die Förderer keine zusätzlichen Verpflichtungen.

Zu einem späteren Zeitpunkt können Fördermitglieder in den Kreis der ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie natürliche Personen sind und sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins engagieren und durch kontinuierliche aktive Arbeit die Ziele des Vereins weiter entwickeln.

(c) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Außenstehende, die in besonderem Maße die Vereinsziele unterstützen, können auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

(3) Mitglieder, die vor Wirksamkeit der neuen Satzung dem Verein beitraten, können beantragen in den Status eines Fördermitglieds zu gelangen. Ein entsprechendes Formular wird auf Anforderung zugeschickt (Formular „Statusänderung“).

(4) Der Aufnahmeantrag für eine Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft von Vereinen setzt voraus, dass deren Vereinszweck und Tätigkeit der Yorkshire-Hilfe e.V. - Richtlinien im Bereich des Tierschutzes entsprechen und die mit keiner Organisation kooperieren, deren Tätigkeiten den Zielen des Yorkshire-Hilfe e.V. zuwider laufen.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung anerkennt und sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet den festgesetzten Jahresmindestbeitrag zu entrichten.

(6) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme und der Zahlung des in der Beitragsordnung festgelegten Jahresmitgliedbeitrags.

(8) Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer bis zum 31.12. des Folgejahres begründet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang beim Empfänger an. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres des Ausscheidens. Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag auch nicht in Teilen zurück erstattet.

(9) Ordentliche Mitglieder haben folgende

Rechte - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen, - im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen, - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

(10) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende

Rechte – Kein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, - kein aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen, - im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen, - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

(11) Ordentliche Mitglieder haben folgende

Pflichten – den Verein durch kontinuierliche aktive Arbeit bei der Umsetzung der Ziele des Vereins zu unterstützen und an Weiterentwicklungen mitzuwirken.

(12) Mitglieder haben unabhängig von der Mitgliedart folgende

Pflichten - die Vereinssatzung, die Yorkshire-Hilfe e.V. - Richtlinien und - Ordnungen, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten, - die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern, - übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen, - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren, - mit ggf. erhaltenen Vereins- und Mitglieder Daten entsprechend den Datenschutzbestimmungen umzugehen, - Treuepflicht gegenüber dem Verein, - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds), - mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

(13) Stimmberechtigt sind die natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die juristischen Personen haben kein Stimmrecht.

(14) Die Mitgliedschaft endet: (a) mit dem Tod einer natürlichen Person, durch Auflösung, oder Rechtsverlust einer juristischen Person, (b) durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied, (c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(15) Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen: (a) Das Mitglied ist drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug. Es erfolgt eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. (b) Das Mitglied hat gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder gestört.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied: - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt, - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert, - den Vorstand mit Anfragen ohne sachlichen Grund schikaniert und somit dem Schikaneverbot des § 226 BGB zuwider handelt, - vorsätzliche oder grob fahrlässige Missachtung der Yorkshire-Hilfe e.V. – Richtlinien im Tierschutz - die Zusammenarbeit mit bzw. Zugehörigkeit zu Organisationen, deren Unvereinbarkeit mit den Zielen des Yorkshire-Hilfe e.V. durch den Vorstand festgestellt wurde.

(16) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt für einen Ausschließungsantrag ist jedes Mitglied. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche

mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitgliedes. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(17) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand, von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

(18) Wird vom betroffenen Mitglied eine Anhörung in der Mitgliederversammlung verlangt, wird diese in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Zustellung des Abstimmergebnisses an das betroffene Mitglied ist der Beschluss nach 4 Wochen rechtswirksam.

(19) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen. Das Mitglied hat sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft erlangten körperlichen Gegenstände des Vereins sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten an den Vorstand herauszugeben und ggf. vorhandene Daten vom eigenen PC zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte - außerhalb des Vorstandes - ist untersagt. Das Mitglied muss eine Erklärung unterschreiben, dass es sämtliche Gegenstände und Daten herausgegeben hat und diese dem Vorstand per Post zusenden. Ein Formular für diese Bestätigung wird dem Mitglied vom Vorstand zugeschickt. Dies kann auch per E-Mail erfolgen (Formular „Erklärung zum Datenschutz bei Vereinsaustritt“).

(20) Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als 3 Monate rückständig sind, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste - nach einmaliger Mahnung (Formular „Mahnung Mitgliedsbeitrag“) - ohne weitere Nachricht.

(21) Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Alle Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder durch eigene Überweisung entrichtet.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Bei Selbstüberweisung sind die Mitgliedsbeiträge zur Zahlung an den Verein spätestens bis zum 30.04. eines laufenden Jahres bzw. bei Eintritt nach dem 30.04. drei Monate nach Eintrittsdatum fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- (2) der Gesamtvorstand
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand / Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt und wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt..

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein und das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Wiederwahl ist beliebig möglich.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so werden die Aufgaben von dem verbleibenden Vorstandsmitglied übernommen. Eine zu diesem Zweck vom Vorstand einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das andere Vorstandsmitglied. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung, Gesetz oder Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;

- b) die Verteilung der Aufgaben im Verein;
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Beschlussfassung über Ordnungen und Richtlinien der satzungsmäßigen Vereinsziele;
- e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f) die Leitung der Mitgliederversammlung.

(2) Er ist den Mitgliedern für die gewissenhafte Geschäftsführung verantwortlich und gibt in der Mitgliederversammlung Rechenschaftsberichte ab.

(3) Der Vorstand kann Satzungsänderungen selbstständig vornehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Nach erfolgter Wahl beschließt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung seiner Aufgaben und gibt sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan. Dieser Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

(2) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(3) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst die Beschlüsse einstimmig.

(5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus dem Kreise der Vereinsmitglieder Abteilungen, Ausschüsse, Teams und Arbeitsgruppen sowie deren Leiter berufen.

(6) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Buchhaltung einen Steuerberater beauftragen, der erfahren im Vereinssteuerrecht ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,

h) Entlastung des Vorstands

(2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 20 Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind jedoch stets Berater des Vereins wie der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter bestimmt alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Versammlungsleitung zeitweise auch an einen Dritten abzugeben. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs an ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden, welches durch Zuruf bestimmt wird.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch jährlich, durch schriftliche Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Das Erfordernis der schriftlichen Ladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

(2) Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail - Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail - Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

(4) Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist. Dringlichkeits- oder Eilanträge sind unzulässig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jede volljährige, natürliche Person als Mitglied, dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist, hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimm-ergebnisses vom Schriftführer in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Hat im Verlauf der Versammlung die Versammlungsleitung gewechselt, ist das Protokoll von allen Versammlungsleitern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Anforderung per E-Mail zuzusenden. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, kein Verlaufsprotokoll oder Wortlautprotokoll / stenographisches Protokoll.

Das Ergebnisprotokoll muss enthalten: - Ort und Zeit der Versammlung, - Name des Versammlungsleiters, der Versammlungsleiter und des Protokollführers, - Zahl der erschienenen Mitglieder, - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, - die Tagesordnung, - die gestellten Anträge, - die Satzungs- und Zweckänderungsanträge, - die Beschlüsse, - bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen).

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr einen oder zwei Kassenprüfer. Diese(r) sollte nach Möglichkeit in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Wiederwahlen sind beliebig möglich.
- (2) Aufgabe der/des Kassenprüfer(s) ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- (3) Die/der Kassenprüfer sind / ist zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(4) Dem/den Kassenprüfer(n) ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihm/ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(5) Der/die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstands. Der Prüfbericht der/des Kassenprüfer(s) ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen der/des Kassenprüfer(s) enthalten.

(6) Wird die Buchhaltung von einem Steuerberater unterstützt ist nur ein Kassenprüfer zu wählen, der die Prüfung in Stichproben durchführt.

(7) Wird kein Kassenprüfer gewählt oder können der/die gewählte(n) Kassenprüfer ihren Pflichten aus persönlichen Gründen nicht nachkommen, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 16 Patenschaften

(1) Natürliche oder juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die sich zum Zeitpunkt des Patenschaftsantrages in der Obhut des Vereines befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige/n Tier/e ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeltangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Funk), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Es besteht vereinsseitig keine Verpflichtungen diese Daten an einzelne Vereinsmitglieder oder auch Dritte weiterzugeben.

(2) Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden, ist dies zulässig.

(3) Der Verein hat ggf. Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige

Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Internetseite <http://www.yorkshire-hilfe.de> und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite <http://www.yorkshire-hilfe.de>.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(9) Der Verein speichert auch personenbezogene Daten von Pflegestellen, Vermittlungsstellen und Flugpaten zur Erfüllung seiner Vereinsziele. Einsicht in diese Unterlagen haben nur die Personen, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt. Für die hier genannten Daten gelten entsprechend die Regeln der Mitgliederdaten, sofern für diesen Personenkreis nicht anders lautende vertragliche Vereinbarungen in schriftlicher Form vereinbart wurden.

§18 Urheberrechtsklausel

(1) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein erarbeiteten geistigen Werken ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekanntem, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ein.

(2) Die hier eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, bedarf einer schriftlichen Genehmigung und betrifft sämtliche der in § 15 UrhG genannten Rechte (Formular „Übertragung Nutzungsrechte auf Dritte“).

(3) Bei Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das ausscheidende Mitglied sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Unterlagen, Bücher oder sonstige Dokumente an den Verein zurückzugeben. Dazu zählen auch Dokumentationen und Datenträger jeder Art.

(4) Weiter verpflichtet sich das ausscheidende Mitglied zur Löschung sämtlicher Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes. Das ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu bestätigen (Formular „Beendigung ehrenamtliche Tätigkeit“).

§ 19 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außen stehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außen stehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 20 Konflikte im Verein, Mediation

(1) Entstehen zwischen Mitgliedern untereinander und/oder mit der Vereinsführung Streitigkeiten im Hinblick auf die - Durchführung oder Auslegung dieser Satzung, - Umsetzung und Wirksamkeit von Yorkshire-Hilfe e.V. - Richtlinien, - die Wirksamkeit von Beschlüssen und Ordnungen, - die Wirksamkeit von Handlungen / Unterlassungen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, so soll vor Erhebung von Klagen vor Gerichten oder vor Schiedsgerichten zunächst eine gütliche Einigung angestrebt werden - ggf. in einer Mediation, in die alle Vertragspartner einzubeziehen sind.

Einigen sich die die Beteiligten nicht auf einen Mediator, bestimmt diesen die für den Sitz des Vereins zuständige Industrie- und Handelskammer. Die Kosten der Mediation werden von den Streitparteien getragen.

§ 21 Liquidation

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, wobei der Wegfall der Gemeinnützigkeit kein Auflösungsgrund ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung ist von den Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass die noch in der Obhut des Vereins befindlichen Tiere art- und tierschutzgerecht versorgt und untergebracht werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an eine Tierschutzorganisation gespendet welche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung erfüllt und sich in ihrer Satzung dem Tierschutz verpflichtet hat.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **10.06.2017** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht Kassel in Kraft.

Die Satzungsänderung zu §21, Abs. 4 wurde durch Vorstandsbeschluss am 07.11.2018 gefasst und tritt mit Eintragung in das Registergericht in Kraft.

Wolfhagen, den 07.11.2018